



Lehrer

Lärmschutzgesetz

Gültig: in allen Klassen insbesondere der Schulstufen 5 - 8
Ab Kundmachung sofort bis auf Widerruf (neue Regelung)

Präambel/Grundsatz:

Lernerfolg wird nachweislich durch konstruktive Arbeit erleichtert. Diese ist ab einem gewissen Lärmpegel nicht mehr möglich.

§1 Inhalt:

Bei einem zu hohen Lärmpegel wird der Unterricht unterbrochen. Entweder (wenn der Lehrer zu laut wurde) zur Erholung der Schüler oder im umgekehrten Fall gekoppelt mit einem Arbeitsauftrag zur Erholung des Lehrers

Begriffsbestimmung:

Als Lärm wird alles über 70 Dezibel gewertet.

Ausgenommen:

Lachen über Scherze, die im Unterricht sinnvoll integriert sind (z.B. zum Auflockern konzentrierter Atmosphäre, zur besseren Verdeutlichung von Zusammenhängen, ...) sind von der Lärmgrenze ausgenommen, ebenso mediale Vorführungen der Lehrperson.

§2 Verantwortungsregelung:

Die Schüler und der Lehrer verpflichten sich, einen gewissen Lärmpegel nicht zu überschreiten. Ein Team von Lärmbeauftragten stellt mit Hilfe eines Sensors (Richtmikrofon mit angeschlossenem Lärmpegelmessgerät) nach dem Vieraugenprinzip fest, ob der Lehrer zu laut war. Die Klasse kann sich selbst mithilfe einer Lärmampel überprüfen.

§3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Lehrer, die sich nicht an die Vereinbarung halten indem sie die Schallgrenzwerte überschreiten, müssen der Klasse 15 Minuten Ruhepause gönnen. Klassen, die die Grenzwerte überschreiten, müssen die durch den erhöhten Lärmpegel entstandenen Defizite in Hausarbeit nachholen.

Lehrer

Klassensprecher

